## **KURZBRICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 12. APRIL 2007**

Text: Bernd KARTHÄUSER

Mit Frühlingsbeginn steht in der Stadt St.Vith wieder die Saison der großen touristischen Aktivitäten an. So beschloss der Stadtrat gleich zu Sitzungsbeginn auch in diesem Jahr eine private Agentur mit der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten zu beauftragen. Konkret bedeutet dies, dass das ausführende Unternehmen 10.000 € seitens der Stadterhält, um beispielsweise das Frühlingsfest, die zwei Sommermärkte, den Trödelmarkt, aber auch den Weihnachtsmarkt auf die Beine zu stellen. Um das Stadtgebiet von St.Vith ging es auch bei einer weiteren Entscheidung des Stadtrates, die wohl ohne Übertreibung als historisch bezeichnet werden kann: die Aufhebung des Bebauungsplans der Stadt aus dem Jahr 1951. Abgesehen von der Tatsache, dass dieser Plan teilweise nicht mehr dem Sektorenplan entsprach und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt durch dieses 56 Jahre alte Dokument gebremst wurde, war es mit dem besagten Plan ohnehin kaum noch möglich, ohne Abweichungen in St.Vith zu bauen. Diesem Missstand wurde nun ein Ende gesetzt. Für die Zukunft sind mehrere kleine Bebauungspläne vorgesehen, die den heutigen Anforderungen besser Rechnung tragen sollen.

Im Gegensatz zu Entscheidungen wie der Aufhebung eines Bebauungsplans stehen öffentliche Arbeiten regelmäßig auf der Tagesordnung des Stadtrates. So ging es in der April-Sitzung um den Wegeunterhalt und die Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege. Für den ordentlichen Wegeunterhalt 2007 bewilligte der Stadtrat die Summe von etwa 300.000 €, die Liste der auszuführenden Arbeiten wurde dementsprechend gutgeheißen (die Gesamtlänge liegt bei etwa 11km, verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet). Gleiches gilt für die Instandsetzung der landwirtschaftlichen Wege, die mit gut 90.000 € zu Buche schlagen wird, bei der jedoch aufeine 80-prozentige Bezuschussung durch die Wallonische Region zurückgegriffen werden kann. In diesem Jahr konzentrieren sich diese Arbeiten schwerpunktmäßig auf den Ourgrund sowie auf die Ortschaft Recht. Im Bereich der öffentlichen Arbeiten wurde ein weiteres Vorhaben durch die Ratsdamen und -herren auf den Weg gebracht, nämlich die Verlegung eines Kanals in Oberst-Crombach durch den Bauhof. Hier werden sich die Materialkosten auf schätzungsweise 76.000 € belaufen. Diese Maßnahme erlaubt es, das dort bestehende Problem von Kellerüberschwemmungen auszuräumen und schafft günstige Bedingungen für die anvisierte Straßenerneuerung in diesem Hinderhausener Ortsteil. Auch die erforderliche Instandsetzung des Daches der alten Schule Hünningen wird die Gemeinde in Eigenregie schultern. Die hierfür geschätzten Materialunkosten von 6.200 € wurden vomRat bewilligt.

Die vielfältigen Tätigkeitsbereiche des Bauhofes setzen natürlich voraus, dass geeignetes Material zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang beschloss der Stadtrat den **Ankauf eines gebrauchten Löffelbaggers** für etwa 50.000 €. Finanziell weniger aufwändig istdie ebenfalls beschlossene **Anschaffung einer Digitalkamera** für die Verwaltung, die aufgrund der Abnutzung des alten Gerätes notwendig wurde. Hierfür wurden maximal 500 € bereigestellt.

Im Bereich der Immobilienangelegenheiten stand in der Stadtratssitzung vom 12. April unter anderem die kostenlose **Übernahme eines Privatweges in Neundorf** in das öffentliche Wegenetz zur Debatte. Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass hier Chancen auf neues Bauland eröffnet werden, stimmte der Stadtrat dem Vorhaben zu. Zustimmung gab es auch für den **Erwerb einer Waldparzelle** von knapp einem Hektar Größe zum Preis von 45.777 € (Wert desBaumbestandes inbegriffen). Auf besagter Parzelle waren von Gemeindeseite bereits Bohrungen vorgenommen worden.

Ein weiteres wichtiges Thema, das in der April-Sitzung erörtert wurde, ist der Mietvertrag für das Errichten von Mobilfunkantennen auf dem Dach des Rathauses. Dieser Vertrag wird zwischen der Stadtgemeinde St. Vith und den Gesellschaften Proximus, Base und Mobistar abgeschlossen; hierfür sprach sich der Stadtrat mehrheitlich aus. Bis die besagten Antennen errichtet sind, wird der Vertrag für die Antenne auf der Städtischen Grundschule verlängert. Nachdem das Dach der Schule aber nicht länger als idealer Standort empfunden wurde und auch die Möglichkeit einer Antennenanbringung auf dem Dach der Pfarrkirche ausgeschieden war, wurde das Rathausdach laut einer Studie zum verbleibenden bestmöglichen Standort.

Die Stadtgemeinde St. Vith hat – wie andere Gemeinden auch – Anrecht auf Vertretung in diversen Interkommunalen. Die **personelle Besetzung für die Verwaltungsräte von Interost und Finost** stand dementsprechend in der April-Sitzung zur Abstimmung. Beim Verwaltungsrat von Interost fiel die Wahl des Rates auf Herrn Emile Nilles (FBL), für die Interkommunale Finost wurde Frau Gaby Frauenkron-Schröder (ebenfalls FBL) entsandt.

Im Zuständigkeitsbereich von Schöffin Frauenkron-Schröder liegen auch die **Stadtwerke**, bei denen der Stadtrat eine **Anpassung des Stellenplans** guthieß. Diese war vor dem Hintergrund einer

Umstrukturierung erforderlich geworden. Zusätzliche Einstellungen werden aber nicht notwendig. Gegen Ende der öffentlichen Sitzung beschloss der Stadtrat dann noch die **Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die Pfarrbibliothek Emmels-Hünningen** in Höhe von 3.000 €, um die Materialkosten für den Umzug in die alte Schule zu finanzieren. Nach Erhalt des DG-Zuschusses wird dieser Kredit dann zurückgezahlt.

### PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 12. APRIL 2007

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ und Frau WILLEMS-SPODEN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, und Frau WIESEMES-SCHMITZ, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### **TAGESORDNUNG**

- I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge
- 1. <u>Festlegung der Auftragsbedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH.</u>

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120:

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 10.000,00 €geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellen des Konzeptes zur Ausführung von verschiedenen touristischen Aktivitäten im Laufe des Jahres 2007 (Animationen bei Sommermärkten, Abendveranstaltungen, Organisation des Trödel- und Weihnachtsmarktes).

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 10.000,00 € festgelegt.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar, falls diese auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Zahlungsbedingungen

Die geleisteten Dienste werden nach ihrer kompletten Ausführung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

2. <u>Ankauf eines gebrauchten Löffelbaggers für den Bauhof der Stadt. Festlegung der</u> Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 50.000,00 € geschätzt werden kann (zuzüglich Eintauschwert des alten Fahrzeugs);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von einem gebrauchten Löffelbagger für den Bauhof der Stadt.

<u>Artikel 2</u>: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 50.000,00 € festgelegt (zuzüglich Eintauschwert des alten Fahrzeugs).

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (eventuell im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

3. Ankauf eines digitalen Fotoapparates. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 unter Artikel 104005/744/51 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt gemäß beiliegender technischer Beschreibung, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet:

Ankauf eines digitalen Fotoapparates gemäß beiliegender technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 500,00 € festgelegt.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen

bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. <u>Verlegen eines Kanals in Hinderhausen, Oberst-Crombach. Genehmigung der Arbeiten und der</u> Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 76.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegen eines Kanals in Hinderhausen, Oberst-Crombach;

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 76.000,00 €.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Material) vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

<u>Artikel 4</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. <u>Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen. Genehmigung des Projekts. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung von Zuschüssen.</u>

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 90.184,25 €geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Opposition)

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wegen gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 90.184,25 €.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

<u>Artikel 4</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

<u>Artikel 5</u>: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

<u>Artikel 6</u>: Die Akte wird der Wallonischen Region zur Beantragung der hierfür vorgesehenen Zuschüsse im Rahmen zugestellt.

6. Wegeunterhalt 2007. Genehmigung des Projekts und der Liste der auszubessernden Wegeabschnitte. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 300.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindewege im Jahre 2007 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 300.000,00 €.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter beziehungsweise öffentlicher Ausschreibung vergeben.

<u>Artikel 4</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

<u>Artikel 5</u>: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

# 7. <u>Genehmigung des Ankaufs von Material für die Instandsetzung des Daches der ehemaligen Schule</u> in Hünningen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Kosten auf rund 6.200,00 €geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2007 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet Material für die Instandsetzung der ehemaligen Schule in Hünningen;

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 6.200,00 € festgelegt.

<u>Artikel 3</u>: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Material) vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

<u>Artikel 4</u>: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### II. Immobilienangelegenheiten

8. <u>Zurückziehung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.11.2006 über den Erwerb einer Waldparzelle (Kahlhieb)</u>, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 13b von den Eheleuten ROHS-TAUTGES.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. November 2006 mit welchem der Ankauf der Waldparzelle, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 13b im öffentlichen Interesse beschlossen worden ist:

Aufgrund dessen, dass die Veraktung durch das Immobilienerwerbskomitee noch nicht abgeschlossen ist;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Herrn Joseph ROHS, Setz Nr. 21 in 4783 ST.VITH, vom 29.03.2007 mit welchem dieser sein Verkaufsversprechen vom 17.11.2006 zurück ziehen möchte, weil er inzwischen einen Käufer gefunden habe, der ihm einen besseren Preis für das Grundstück geboten habe;

In Erwägung dessen, dass Herr ROHS sich im gleichen Schreiben dazu bereit erklärt, die beim Immobilienerwerbskomitee bisher entstandenen Kosten zu übernehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2006 über den Erwerb der Parzelle ROHSTAUTGES zurück zu ziehen.

<u>Artikel 2</u>: Das Immobilienerwerbskomitee wird umgehend hierüber in Kenntnis gesetzt.

# 9. <u>Erwerb der Waldparzelle gelegen Gemarkung 5, Flur T, Nr. 1P10 durch die Stadt ST.VITH von Herrn Robert GEORGE.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund des Angebotes von Herrn Robert GEORGE, wohnhaft in Braunlauf Nr. 8, 4791 Burg-Reuland, die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Crombach, Flur T, Nr. 1P10, an die Stadt zu verkaufen;

In Erwägung, dass auf der besagten Parzelle die Bohrung 99/3 vorgenommen wurde;

In Erwägung, dass die besagte Parzelle zum Einzugsgebiet der Trinkwasserschutzzone gehört und die Stadt ein Interesse am Ankauf derselben hat;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzung und des Gutachtens des Forstamtes ST.VITH vom 27. Februar 2007:

Aufgrund des beiliegenden Verkaufsversprechens von Herrn Robert GEORGE;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Crombach, Flur T, Nr. 1P10 Eigentum von Herrn Robert GEORGE, wohnhaft in Braunlauf 8, 4791 BURG-REULAND, mit einer Fläche von 0,9984 ha und einem Baumbestand von 687 Fm zum Preis von 45.777,00 € im öffentlichem Interesse zu erwerben.

<u>Artikel 2</u>: Den Immobilienerwerbsausschuss mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

10. <u>Kostenlose Übernahme eines Weges in das öffentliche Eigentum der Stadt. Weg gelegen in Neundorf, Flur M und P, "An dem Neuengarth". Prinzipbeschluss.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anträge der Anlieger besagten Weges;

Aufgrund der Katasterunterlagen und des durch den Landmesser G. MREYEN erstellten Vermessungsplans vom 23.01.2007;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Folgende Parzellentrennstücke (bestehender Weg) kostenlos zu erwerben und besagtes Gelände ins öffentliche Gemeindewegenetz einzuverleiben:

- 1) Los 1 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 40 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 130a, Eigentum von MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST.VITH;
- 2) Los 2 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 16 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 130b, Eigentum von MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST.VITH;
- 3) Los 3 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 7 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 134e, Eigentum von MERTENS Bernard und MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST VITH:
- 4) Los 4 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 184 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 134e, Eigentum von MERTENS Bernard und MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST.VITH;
- 5) Los 5 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 82 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 135b, Eigentum von MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST.VITH;
- 6) Los 6 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 88 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 136b, Eigentum von THIESS Albert und MARAITE Anita, Halenfeld 90, 4771 AMEL;
- 7) Los 7 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 128 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 138a, Eigentum von MARAITE-COUMONT Joseph, Neundorf 81, 4784 ST.VITH;
- 8) Los 8 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 49 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 139c, Eigentum von MARAITE Günther und DAHM Bernadette, Neundorf 60, 4784 ST.VITH;
- 9) Los 9 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 62 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 267c, Eigentum von GEORGE Erich, Neundorf 75, 4784 ST.VITH;
- 10) Los 10 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 230 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 267a, Eigentum von JUNK Margaretha, Neundorf 46, 4784 ST.VITH, LAMPERTZ Hugo, Neundorf 4, 4784 ST.VITH, LAMPERTZ Helmuth, Neundorf 46, 4784 ST.VITH und LAMPERTZ Maria, Breitfeld 44, 4783 ST.VITH;
- 11) Los 11 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 133 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 268, Eigentum von JUNK Margaretha, Neundorf 46, 4784 ST.VITH, LAMPERTZ Hugo, Neundorf 4, 4784 ST.VITH, LAMPERTZ Helmuth, Neundorf 46, 4784 ST.VITH und LAMPERTZ Maria, Breitfeld 44, 4783 ST.VITH;
- 12) Los 12 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 165 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 239, Eigentum von LAMPERTZ Helmuth und MAUSEN Marie-Thérèse, Neundorf 46, 4784 ST.VITH;
- 13) Los 13 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 77 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 270a, Eigentum von MERTENS Bernard und MEYER Anna, Neundorf 59, 4784 ST.VITH;
- 14) Los 14 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 157 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 274, Eigentum von MARAITE Emma, Neundorf 63, 4784 ST.VITH;
- 15) Los 15 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 2 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur P, Nr. 275f, Eigentum von DAHNER Nicolaus, Neundorf 62, 4784 ST.VITH;
- 16) Los 16 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 254 m² aus der Parzelle Gemarkung 5, Flur M, Nr. 128e, Eigentum von DAHNER Nicolaus, Neundorf 62, 4784 ST.VITH;

Artikel 2: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Artikel 3: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

<u>Artikel 4</u>: Das Gemeindekollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo beauftragt.

11. <u>Gemeindeland Hünningen, Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 z2 - Umänderung der Bestimmung "Gemeindegut" in "Vermögensgut".</u>

<u>Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 z2 Eigentum der Stadt ST.VITH an Herrn</u> Peter GOFFINET – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Peter GOFFINET wohnhaft in Breitfeld 44, 4783 ST.VITH, die Parzelle Gemarkung 5, Hünningen, Flur B, Nr. 1 z2 von der Stadt ST.VITH zu erwerben;

Aufgrund der Katasterunterlagen;

Aufgrund des bereits vorhandenen Abschätzungsberichtes in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.11.2001 mit welchem die in der Ortschaft Hünningen "Rehlenvenn", gelegenen Gemeindelandparzellen als "Gemeindegut" bezeichnet wurden;

In Erwägung, dass diese Bezeichnung im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches geschah;

In Anbetracht dessen, dass ein "Gemeindegut" durch einfachen Beschluss des Stadtrates in ein "Vermögensgut" umgewandelt werden kann, unter der Voraussetzung, dass für das besagte Gut keine Nutznießungsrechte beansprucht werden;

In Erwägung, dass besagte Parzelle als eingeschlossenes Teilstück zu betrachten ist, die an einer Seite durch eine öffentliche Straße und für den restlichen Umfang durch Privateigentum des Antragstellers begrenzt ist;

In Erwägung, dass die Parzelle ein Teilstück eines Weges ist, der nicht mehr besteht und bereits durch Herrn GOFFINET benutzt wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Gemeindelandparzelle gelegen in Hünningen, katastriert "Rehlenvenn", Gemarkung 5, Flur B, 1 z2 mit einer Fläche von 605 m² wird ab sofort der Bestimmung "Gemeindegut" entzogen und künftig als "Vermögensgut" verwaltet.

<u>Artikel 2</u>: Die Parzelle gelegen Gemarkung 5, Hünningen, Flur B, Nr. 1 z2, Eigentum der Stadt ST.VITH, mit einer Fläche von 605 m² zum Preis von 423,50 € (0,70 €/m²) an Herrn Peter GOFFINET, wohnhaft in Breitfeld 44, 4783 ST.VITH, zu verkaufen.

<u>Artikel 3</u>: Das Gemeindekollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

## III. Verschiedenes

# 12. Interkommunale I.D.E.LUX. Generalversammlung des Sektors Sanierung.

Aufgrund der am 29. März 2007 von der Interkommunalen I.D.E.LUX zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung des Sektors Sanierung, welche am 02. Mai 2007, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center von REDU stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel 6,8° und 15, §1 des Dekretes vom 05. Dezember 1996 über die Interkommunalen, und des Artikels 51 der Statuten der Interkommunalen I.D.E.LUX;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat: einstimmig

- sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Sanierung vom Mittwoch, dem 02. Mai 2007, um 18.00 Uhr, im Euro Space Center von REDU eingetragenen Punkte gemäß der Anlage 1 zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herbert FELTEN, Judith FALTER, Johanna THEODOR-SCHMITZ, Hilde MAUS-MICHELS und Leo KREINS zu bestätigen und zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 02. Mai 2007 wiederzugeben.
- 3. das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen I.D.E.LUX, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung des Sektors Sanierung zu hinterlegen.

### 13. INTEROST. Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat.

Aufgrund dessen, dass ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale INTEROST bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Herrn Emile NILLES zu bezeichnen;

Auf Vorschlag der Liste FDV (KREINS), Herrn Klaus JOUSTEN zu bezeichnen;

Auf Vorschlag der Liste BERENS, Herrn Karl-Heinz BERENS zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat:

Mit 16 Ja-Stimmen für Herrn Emile NILLES bei 2 Ja-Stimmen für Herrn Klaus JOUSTEN und bei 1 Ja-Stimme für Herrn Karl-Heinz BERENS, wird Herr Emile NILLES als Vertreter für den Verwaltungsrat bezeichnet.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale INTEROST und an die bezeichnete Person.

### 14. FINOST. Bezeichnung eines Vertreters für den Verwaltungsrat.

Aufgrund dessen, dass ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale FINOST bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Mehrheit, Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER zu bezeichnen;

Auf Vorschlag der Liste FDV (KREINS), Herrn Klaus JOUSTEN zu bezeichnen;

Beschließt der Stadtrat:

Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER wird mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Ja-Stimmen für Herrn Klaus JOUSTEN als Vertreterin für den Verwaltungsrat bezeichnet.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunale FINOST und an die bezeichnete Person.

15. Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ST.VITH. Abschluss eines neuen Mietvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

16. <u>Grundschule für Differenzierten Unterricht. Anpassung des Mietvertrages für die Nutzung von Räumlichkeiten in der städtischen Grundschule ST.VITH.</u>

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

17. <u>Abschluss eines Mietvertrages mit den GSM-Anbietern Belgacom Mobile, Mobistar S.A. und Base S.A. für das Errichten von GSM-Antennen auf dem Dach des Rathauses in ST.VITH.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die verschiedenen GSM-Anbieter im Laufe der Zeit unterschiedlich an die Stadt ST.VITH herangetreten sind und nach Standorten für die Anbringung ihrer Antennen gefragt und gesucht haben;

In Erwägung dessen, dass Belgacom Mobile seit 1996 eine Antenne auf dem Dach der städtischen Volksschule, Luxemburger Straße Nr. 2 in 4780 ST.VITH installiert hat, dass die Stadt den diesbezüglichen Mietvertrag auf Drängen der damaligen Elternvereinigung gekündigt hat und sich Belgacom gegenüber verpflichtet hat, gemeinsam nach einem neuen Standort zu suchen;

In Anbetracht dessen, dass Base an die Kirchenfabrik ST.VITH herangetreten war, mit dem Wunsch, eine GSM-Antenne am Kirchturm in ST.VITH anzubringen, was aber aus optischen Gründen abgelehnt worden ist;

In Erwägung, dass auch Mobistar nach einer Gesamtlösung für ihre Antennen zur Abdeckung ihres Netzes auf städtischem Gebiet gesucht hat;

Aufgrund der Initiative des Gemeindekollegiums, die drei Anbieter zu versammeln und einen gemeinsamen Standort für alle notwendigen GSM-Antennen zur optimalen Abdeckung der drei GSM-Netze auf dem Gebiet der Stadt ST.VITH zu suchen;

Aufgrund der erfolgten Messungen und Studien zu diesem Zweck;

Aufgrund der erfolgten Informationsversammlung im Rathaus in ST.VITH;

Aufgrund der drei vorliegenden einheitlichen Mietverträge mit den drei GSM-Anbietern;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Herr BONGARTZ) und 1 Enthaltung (Frau FALTER)

Artikel 1: Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit den drei GSM-Anbietern Belgacom Mobile, Mobistar S.A. und Base S.A. zwecks Anbringung aller GSM-Antennen auf dem Dach des Rathauses in ST.VITH für die Dauer von neun aufeinander folgenden Jahren abzuschließen, beginnend am ersten Tag des Monats in welchem die Installationsarbeiten anfangen.

<u>Artikel 2</u>: Das Gemeindekollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

# 18. <u>Verlängerung des Mietvertrages mit Belgacom Mobile für die GSM-Antenne auf dem Dach der</u> Volksschule ST.VITH.

Aufgrund seines Beschlusses vom 30. November 2005 mit welchem der Stadtrat beschloss, der S.A. Belgacom Mobile eine Verlängerung des bestehenden Mietvertrages für ein Jahr zu gewähren, verlängerbar um eine Periode von 6 Monaten;

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH zwischenzeitlich mit den beiden anderen GSM-Anbietern MOBISTAR und BASE Kontakt aufgenommen hat, um nach einer gemeinsamen, anderen Lösung zu suchen;

In Erwägung dessen, dass ein neuer Standort (auf dem Dach des Rathauses) gefunden ist, die Abwicklung der technischen Gegebenheiten aber noch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen werden:

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 27.11.1996 mit der S.A. Belgacom Mobile abgeschlossenen Mietvertrag zur Aufstellung einer Antenne auf dem Gebäude der städtischen Volksschule in ST.VITH und die Einrichtung eines technischen Raumes im Dachgeschoss, um ein Jahr ab dem 1. Juni 2007 zu verlängern. Diese Frist kann um Perioden von 6 Monaten verlängert werden, dies bis eine neue Antenne zur Abdeckung des Stadtzentrums von ST.VITH in Betrieb genommen ist.

### 19. Aufhebung des KRP Nr. 1 der Stadt ST.VITH, aus dem Jahre 1951.

Der Stadtrat:

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere Artikel 52 und 57 ter;

In Anbetracht, dass der kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 der Stadt ST.VITH, aus dem Jahre 1951, veraltet und nicht mehr zu handhaben ist;

In Anbetracht, dass dieser Raumordnungsplan den architektonischen und urbanistischen Erfordernissen einer modernen Städteplanung in keiner Weise mehr entspricht;

In Anbetracht, dass die vorhandene kommunale Bauordnung eine passende Grundlage darstellt und diese Anwendung bei der Bearbeitung der zukünftigen Bauanträge finden kann;

In Anbetracht, das ein oder mehrere kleinflächige Raumordnungspläne bei einem städtebaulichen Bedarf erstellt werden können;

Auf Grund des Artikels 107 §1, Abschnitt 3-4 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass die erforderlichen technischen Unterlagen integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses sind:

Aufhebung des kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) Nr. 1 der Stadt ST.VITH, aus dem Jahre 1951

### II. Technische Unterlagen

**Evolution** 

Königlicher Erlass vom 29.07.1952: Genehmigung des besonderen Bebauungsplanes

Königlicher Erlass vom 09.12.1981: Gesamtrevision (nicht zum Abschluss gekommen)

Ministerialerlass vom 12.02.1999: Teilrevision Nr. 1 B Friedensplatz (nicht zum Abschluss gekommen)

Ministerialerlass vom 22.02.1999: Teilrevision Nr. 1 A (ehemaliges Bahngelände)

Ministerialerlass vom 12.02.2003: Genehmigung des KRP Nr. 1 A

#### Rechtfertigung

Der besagte kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 der Stadt ST.VITH ist veraltet und nicht mehr als Grundlage für eine gute Raumordnung zu verwenden (kaum Städtebaugenehmigungen ohne Abweichungen möglich).

Auch erlaubt er keine moderne Städteplanung.

In verschiedenen Bereichen entspricht der kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 der Stadt ST.VITH nicht mehr den Bestimmungen des Sektorenplanes Malmedy-ST.VITH.

Diverse Bestimmungen sind so lückenhaft, dass viele Schwierigkeiten bei der Bearbeitung von Bauanträgen auftreten.

In der vorliegenden Form bremst der kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 der Stadt ST.VITH, aus dem Jahre 1951, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt ST.VITH.

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 der Stadt ST.VITH, aus dem Jahre 1951, wird aufgehoben.

Artikel 2: Die Entscheidung dem zuständigen Minister zur Genehmigung zu unterbreiten.

# 20. Abänderung des Stellenplanes des endgültigen Fach- und Arbeiterpersonals der Stadtwerke.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenplanes des endgültigen Fach- und Arbeitpersonals der Stadtwerke;

Aufgrund des beiliegenden Organigramms und Abänderungsvorschlages der Stadtwerke vom 23. Januar 2007;

Aufgrund des Protokolls der gewerkschaftlichen Verhandlung vom 05. April 2007;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere Artikel L1212-1;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Den Stellenplan des endgültigen Fach- und Arbeiterpersonal der Stadtwerke wie folgt abzuändern:

Endgültiges Fach- und Arbeiterpersonal der Stadtwerke				
alter Stellenplan		neuer Stellenplan	neuer Stellenplan	
Spezifischer Attaché	1	Spezifischer Attaché	1	
		Cheftechniker	1	
Techniker	1	Techniker	1	
Vorarbeiter	2	Vorarbeiter	1	
Brigadier	1			
Qualifizierter Arbeiter	2	Qualifizierter Arbeiter	3	

<u>Artikel 2</u>: Die Stellenpläne für das endgültige Verwaltungspersonal und das Vertragspersonal bleiben unverändert.

<u>Artikel 3</u>: Gegenwärtigen Beschluss im Rahmen der besonderen Verwaltungsaufsicht dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

### IV. Finanzen

21. <u>Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 06. März 2007 über die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH.</u>

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken ST.VITH durch Beschluss des Gemeindekollegiums vom 06. März 2007 dringend erfolgen musste;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt:

Den vorgenannten Beschluss des Gemeindekollegiums vom 06. März 2007 zu ratifizieren.

## 22. Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites an die Pfarrbibliothek Emmels-Hünningen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Pfarrbibliothek Emmels-Hünningen in die Räumlichkeiten der "Alten Schule Emmels" (im Erdgeschoss), Nieder-Emmels 39, einziehen wird;

Aufgrund dessen, dass die Pfarrbibliothek über zu wenig Finanzmittel verfügt und das Geld für den Materialankauf benötigt;

Aufgrund dessen, dass die Pfarrbibliothek hierfür einen Zuschussantrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Der Pfarrbibliothek mit Sitz in der "Alten Schule Emmels" einen einmaligen, nicht erneuerbaren, zinslosen, rückzahlbaren Überbrückungskredit in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Den Kredit gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH vorzusehen.

<u>Artikel 3</u>: Die Pfarrbibliothek zu verpflichten, die Hälfte des Betrages zurückzuzahlen, wenn sie den Zuschuss seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben, und den verbleibenden Teil in drei Jahresraten zu tilgen. Sollte seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Zuschuss gewährt werden, verpflichtet sich die Pfarrbibliothek zu einer Ratenzahlung in Höhe von 500,00 € in einem Zeitraum von 6 Jahren.

# 23. <u>Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vithus ST.VITH für das Jahr 2007 – Billigung.</u> Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 04. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken:

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.04.2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.04.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr.1 für das Rechnungsjahr 2007, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 156.681,37 €
auf der Ausgabenseite: 156.681,37 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2007 ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen.

Beschließt: einstimmig

<u>Artikel 1</u>: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03. April 2007 für das Rechnungsjahr 2007 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 156.681,37 €
auf der Ausgabenseite: 156.681,37 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vithus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

## 24. Mitteilungen des Gemeindekollegiums.

Der Stadtrat nimmt die Informationen des Herrn KARTHÄUSER, Schöffe, hinsichtlich der Sanitärstation Rodter Straße und der Akte Freibad Wiesenbach zur Kenntnis.